

CVI Institut

In einem Beitrag für die in Würzburg erscheinende katholische Zeitung „Die Tagespost“ (DT Nr. 115, vom 26.09.2009) hat der Theologe Martin Rhonheimer, Professor für Ethik und politische Philosophie an der vom Opus Dei getragenen Päpstlichen Universität Santa Croce, einen Beitrag unter dem Titel „Die ‚Hermeneutik der Reform‘ und die Religionsfreiheit“ veröffentlicht. In dem Beitrag greift Rhonheimer die schon in seinem Vortrag „Wahrheit und Politik in der christlichen Gesellschaft“ (in: Ders.: Verwandlung der Welt, Köln 2006) vertretene liberale Position zur Religionsfreiheit erneut auf, die von uns bereits früher einer ausführlichen Kritik unterzogen wurde (vgl. Kirchliche Umschau, Januar 2007).

⋮

Ausgangspunkt des aktuellen Aufsatzes ist der von Papst Benedikt in seiner Weihnachtsansprache von 2005 verwendete Begriff der „Hermeneutik der Diskontinuität und des Bruches“, der, dies stellt Rhonheimer richtig heraus, nicht im Gegensatz zu einer „Hermeneutik der Kontinuität“ gemeint ist, wie er von neokonservativen Katholiken seither gerne verwendet wird. Der Begriff des Papstes hat eine eindeutig dialektische Bedeutung, dessen dialektisches Pendant die „Hermeneutik der Reform“ ist.

Das Argument Papst Benedikt XVI., daß von Rhonheimer wiedergegeben wird, kann man mit folgenden Prämissen zusammenfassen:

1. Gegen die Hermeneutik der Diskontinuität steht die Hermeneutik der Reform
2. Reform ist die Synthese aus Kontinuität und Diskontinuität

3. Kontinuität und Diskontinuität liegen auf verschiedenen Ebenen

4. Im Verhältnis von Kirche und modernem Staat ist in der Lehre des Konzils eine Diskontinuität zur Tradition aufgetreten

5. In den „Grundsätzen“ ist aber keine Diskontinuität aufgetreten

Die in Prämisse 3 genannten unterschiedlichen Ebenen von Kontinuität und Diskontinuität weisen auf die der katholischen Theologie und Philosophie fremde dialektische Methode hin. Der eigentliche Gegensatz zur „Hermeneutik der Diskontinuität“, bzw. zu „Diskontinuität“ wäre die Kontinuität. Letztere war stets das prinzipielle Kriterium früher Konzilien und der päpstlichen Lehrverkündigung (vgl. H.-L. Barth, Kirchliche Umschau, September 2009, S. 14ff.). Nun ist unübersehbar, daß die Lehre des II. Vatikanischen Konzils über die Religionsfreiheit eindeutig einen Bruch mit der Tradition darstellt, den Rhonheimer auch ausdrücklich betont. Die von Papst Benedikt gewünschte „Hermeneutik der Reform“ bedeutet nun, daß dieser Traditionsbruch, bzw. diese Diskontinuität zwar zugestanden wird, daß sich jedoch auf einer höheren Ebene der dialektischen Synthese diese Diskontinuität gerade als Kontinuität erweist. Dies zu beweisen hat sich Rhonheimer in seinem Beitrag zum Ziel gesetzt.

Formal vereinfacht kann man diesen Sachverhalt folgendermaßen darstellen: Der logische Widerspruch zwischen A und nicht-A wird auf „einer höheren Ebene“ aufgehoben in B. B vereinigt den Gegensatz von A und nicht-A.

Als Beispiel für die vom Papst gewünschte „Hermeneutik der Reform“ führt Rhonheimer die von

Benedikt XVI. in seiner Weihnachtsansprache selbst dargelegte Problematik der Religionsfreiheit an. Während die Lehre der Päpste der vergangenen zweihundert Jahre klar und deutlich die Religionsfreiheit verurteilten, hat das Zweite Vatikanische Konzil in der Erklärung *Dignitatis humanae* in dieser Frage eine Position eingenommen, die eindeutig eine Diskontinuität zu dieser Lehre darstellt. Mit Bezug zu den Aussagen des Heiligen Vaters läßt sich die überlieferte Lehre nach dem Text Rhonheimers (!) in folgenden Prämissen zusammenfassen:

6. Die liberalen Freiheiten (Religions-, Gewissens-, und Kultusfreiheit) stellen eine Leugnung der Existenz einer wahren Religion dar.

7. Wenn es eine religiöse Wahrheit und eine wahre Kirche gibt, dann muß diese durch die staatliche Ordnung Nachachtung verschafft werden.

8. Die Lehre über die Wahrheit der christlichen Religion ist gebunden an die Funktion des Staates und seiner Verpflichtung, der wahren Religion Nachachtung zu verschaffen und die Gesellschaft vor Verbreitung religiöser Irrlehren zu schützen.

9. Die unter 3 genannte Lehre impliziert einen katholischen Staat

Das diese überlieferte Lehre zur Religionsfreiheit in einem eindeutigen Widerspruch zur moderne Lehre des Konzils steht, wird offensichtlich, wenn wir die Prämissen betrachten, mit Hilfe derer die überlieferte Lehre durch das Konzil kritisiert wurde. Zugleich wird hier deutlich, was mit der „Hermeneutik der Reform“ gemeint ist. Diese Prämissen lassen sich, auf der Grundlage des Textes von Martin Rhonheimer, folgendermaßen darstellen:

10. Die konziliare Lehre zur Religionsfreiheit stellt eine Diskontinuität zur traditionellen Lehre dar.

11. Die konziliare Lehre greift ein „tief verankertes Erbe der Kirche“ wieder auf: Die Ablehnung der Staatsreligion („Die Märtyrer der frühen Kirche sind für ihren Glauben an Gott gestorben, der sich in Jesus Christus offenbart hatte, und damit sind sie auch für die Gewissensfreiheit und für die Freiheit, den eigenen Glauben zu bekennen, gestorben“ [Benedikt XVI.]

12. Die Lehre des II. Vatikanums über die Religionsfreiheit ist keine dogmatische Neuorientierung, aber eine Neuorientierung im Bereich der kirchlichen Soziallehre, genauer, eine Korrektur der kirchlichen Lehre über die Funktion und Aufgabe des Staates. Die „gleichen, unveränderlichen Prinzipien werden in neuer historischer Konstellation auf andere Weise angewandt. Es gibt keine überzeitliche, dogmatische katholische Glaubenslehre über den Staat...“.

13. Die traditionelle Lehre der Kirche über das Verhältnis von Kirche und Staat ist „als Folge kontingenter geschichtlicher Konstellationen“ entstanden und kann sich nicht auf die apostolische Tradition berufen.

14. Die konziliare Lehre über die Religionsfreiheit, die „eine Zäsur“ darstellt, ist eine Lehre über die Aufgaben und Grenzen des Staates und über ein bürgerliches Grundrecht, ein Recht der Person und nicht ein „Recht der Wahrheit“, das es nicht gibt.

Zu begrüßen ist zunächst die in Punkt 10 zugestandene Diskontinuität der neuen Lehre über die Religionsfreiheit zur traditionellen Lehre. Denn dies bedeutet, daß man traditionsverbundene Katholiken nicht zwingen kann eine Lehre anzunehmen, die einen Bruch mit der Überlieferung darstellt. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß von Rhonheimer die überlieferte Lehre als „Folge kontingenter geschichtlicher Konstellationen“ bezeichnet wird, besagt dies doch zweifellos, daß auch die neue Lehre des II. Vatikanums nicht mehr beanspruchen kann, als eine kontingente geschichtliche Lehre zu sein, die unter den

Bedingungen des liberalen Verfassungsstaats eine Anpassung an diesen darstellt. Sollten sich die Zeiten ändern, was durchaus nicht unwahrscheinlich ist, dann ist die Lehre des Konzils über die Religionsfreiheit wieder überholt und kann geändert werden.

Faktisch bedeutet eine solche Auffassung jedoch nichts anderes als die vom Modernismus auf der Grundlage der Philosophie Hegels oder Heideggers vertretene Theorie der Geschichtlichkeit der Wahrheit. [Man würde gerne erfahren, welchen Hintergrund Rhonheimer obumbratorische Andeutung hat: »Benedikt macht hier nun genau jene Unterscheidung der „verschiedenen Ebenen“, zu welcher das vorkonziliare Lehramt aus genau angebbaren theologischen und historischen Gründen noch nicht fähig gewesen war.«]

Demnach ist eine bestimmte Theorie T zum Zeitpunkt t1 wahr, während sie zum Zeitpunkt t2 falsch ist. Jede rationale Philosophie kann eine solche Behauptung nicht ernst nehmen, denn eine wahre Aussage ist entweder wahr oder falsch, ganz unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt sie gemacht wird. Würde man die Theorie über die Geschichtlichkeit der Wahrheit ernst nehmen, dann sind alle Dogmen der katholischen Kirche zeitlich bedingte Aussagen über bestimmte Glaubensgehalte und können deshalb auch jederzeit geändert werden.

Nun will Rhonheimer offensichtlich nicht so weit gehen, denn er bestreitet, daß die überlieferte Lehre zur Religionsfreiheit und zum Verhältnis von Staat und Kirche dogmatischen Charakter hat. Man kann diese Behauptung in Zweifel ziehen, denn es gibt Argumente, die dafür sprechen, daß *Quanta cura* von Papst Pius IX. höchstlehramtliche Valenz besitzt. Wie dem auch sei, unbestreitbar ist jedenfalls, daß der Stellenwert der Enzyklika

Quanta cura

keineswegs geringer ist als der von

Dignitatis humanae

, einer simplen Declaratio. Ganz im Gegenteil.

Trifft dies zu, was wohl kaum ernsthaft bestritten werden kann, dann ist, da beide Lehren sich eindeutig widersprechen, wie Rhonheimer auch offen zugesteht, eine von beiden Lehren falsch. Für Rhonheimer ist klar, welche Lehre falsch ist: die von *Quanta cura*. Doch welche Folgen hat eine solche Behauptung? Trifft dies zu, wie Rhonheimer und andere meinen, dann bedeutet dies, daß die Kirche über Jahrhunderte an der Unterdrückung von Menschen teilgenommen hat, wenn nicht sogar diese Unterdrückung selbst betrieben hat. Auf der Grundlage der überlieferten kirchlichen Lehre haben nämlich zahlreiche Staaten die Religionsfreiheit erheblich eingeschränkt oder sogar verboten. Die heilige Kirche Jesu Christi selbst, nicht nur einzelne Personen die zu ihr gehören, hätten sich damit schuldig gemacht der Verletzung der Würde der menschlichen Person und so schwerwiegend gegen die Menschenrechte verstoßen, nicht anders als die chinesischen Kommunisten heute. Damit wäre dringend eine weitere Entschuldigung der Kirche für ihre Vergangenheit notwendig, wie sie in den vergangenen Jahrzehnten seit dem Konzil ja ohnehin in Mode gekommen sind. Der Leser wird weitere monströse Konsequenzen, die sich aus einem solchen Denken ziehen lassen würde, gut vorstellen können.

Prüfen wir nun die mit Rhonheimer auf der Grundlage von Papst Benedikt gemachten Aussagen, die zuvor in den Prämissen 10 bis 14 wiedergegeben wurden. Prämisse 10 ist eindeutig richtig. Jeder der ehrlich und unvoreingenommen die Texte des Konzils über die Religionsfreiheit liest muß zugeben, daß diese in direktem Widerspruch zu Lehre der Päpste der letzten zweihundert Jahre stehen.

In der 11. Prämisse wird behauptet, daß das Konzil an eine alte Tradition anknüpft, nämlich die Ablehnung der Staatsreligion. Diese Aussage ist höchst zweideutig. Die Kirche hat stets darauf bestanden, daß es kein Recht des Staates gibt, sich in die Angelegenheiten der Kirche einzumischen. Insofern ist die Behauptung richtig. Doch niemand wird behaupten wollen, daß die Päpste, auch die der letzten Jahrhunderte, etwas anderes behauptet hätten. Es ist beständige Lehre der Kirche, daß die Aufgaben der Kirche nur unbehindert verwirklicht werden können, d.h. wenn sie dabei nicht durch weltliche Mächte beeinträchtigt wird. Das dies faktisch nicht immer so war, ist allgemein bekannt und lag nicht an der Kirche. Auch das Staatskirchentum war keine Erfindung der katholischen Kirche, da dieses die Autonomie der Kirche erheblich beeinträchtigte. In diesem Sinne kann man durchaus sagen, daß die

Ablehnung der Staatsreligion an eine „alte Tradition anknüpft“.

„Ablehnung der Staatsreligion“ kann aber auch bedeuten, daß es keine „katholischen Staaten“ geben kann, Staaten also, in denen die überwiegende Mehrheit der Bewohner oder des Volkes katholisch sind und die katholische Kirche durch die staatliche Gewalt besonderen Schutz genießt. Dieser besondere Schutz der katholischen Religion kann darin bestehen, daß andere Religionen eingeschränkt werden, indem diesen z.B. nicht erlaubt ist, öffentlich für ihre Religion zu werben oder Moscheen bzw. Tempel zu bauen. Diese Einschränkung betrifft keineswegs die private Religionsausübung, die nicht der öffentlichen Ordnung unterliegt. Darüber hinaus bedeutet Staatsreligion in diesem Sinne auch, daß die Gesetze des Staates sich eindeutig am christlich verstandenen Naturrecht orientieren. In diesem Sinne wurde die Staatsreligion nie von der Kirche abgelehnt. Vermutlich wird auch Herr Rhonheimer eine Gleichstellung homosexueller Partnerschaften mit der Ehe nicht gutheißen oder fordern, daß die Abtreibung als schweres Verbrechen geahndet wird. Zumindest sind mir keine gegenteiligen Aussagen des Opus Dei Priesters bekannt. Damit jedoch fordert man ganz konkret, daß das christlich verstandene Naturrecht zur Grundlage der staatlichen Ordnung gemacht wird. Somit muß man Herrn Professor Rhonheimers Position als inkonsequent bezeichnen.

Betrachten wir nur die Prämisse 12, daß die kirchliche Soziallehre keine dogmatische Lehre ist, daß deshalb auch die neue Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf dem Konzil nicht im Widerspruch zur katholischen Glaubenslehre steht, sondern diese nur auf die neuen Verhältnisse in veränderter Form anwendet. Selbstverständlich ist die Soziallehre keine dogmatische Lehre der Kirche. Doch eine Lehre, die über Jahrhunderte unverändert vermittelt wurde, gehört damit zum festen Bestand der Glaubenslehre. Wie schon bezüglich von *Quanta cura*

gesagt, hat diese überlieferte Soziallehre den höheren lehrmäßigen Stellenwert, wie die neue Lehre des Konzils. Dies aber bedeutet, daß niemand dazu gezwungen werden kann, die neue Lehre des Konzils, die im Widerspruch zur Überlieferung steht, anzunehmen. Damit stehen dann zwei sich widersprechende Lehren in der Kirche gleichzeitig sich gegenüber. Da Prof. Rhonheimer die Reformabilität einer dauernden kirchlichen Lehre annimmt, wird er auch die von

Dignitatis humanae
zugeben müssen.

Auf die Behauptung, daß die traditionelle Lehre über das Verhältnis von Staat und Kirche eine Folge kontingenter geschichtlicher Konstellationen ist, sind wir schon eingegangen. Es wird zugleich behauptet, diese Lehre könne sich nicht auf apostolische Überlieferung berufen. Dazu ist zweierlei zu sagen. 1. Wollte man sich allein auf die apostolische Überlieferung berufen, könnte man einen großen Teil der kirchlichen Überlieferung und Dogmatik nur als Theologiegeschichte deuten. Die Kirche befand sich in den ersten drei Jahrhunderten in einer Situation, wo derartigen Fragen ohne jede Bedeutung waren, weil sich die Kirche in einer Situation der Verfolgung befand. In einer solchen Situation stellt man keine Forderungen an den Staat. Dies war auch im Verlaufs der späteren Jahrhunderte nicht anders, als die Kirche z.B. im Kommunismus bestehen mußte. Auch hier hat die Kirche gar nicht die Möglichkeit, Forderungen an den Staat zu stellen. Gleichwohl haben die Christen auch der apostolischen Zeit nirgendwo und niemals die Freiheit des Baalskultes, der Mithras-Religion oder der heidnischen Schlachtopfer gefordert. Gegen die Anerkennung der von Gott geoffenbarten Religion durch die Magistrate und den Schutz durch die Gesetze hat nie auch nur ein Bischof der katholischen Kirche in der Antike protestiert. Mit genauso guten Argumenten könnte man sagen, die frühen Christen hätten die „sexuelle Selbstbestimmung“ gefordert: Indem sie für sich die Freiheit der sakramentalen Ehe forderten, hätten sie sich implizit auch für die vom Staat garantierte Freiheit für die Laster der Heiden eingesetzt.

2. Zeigt sich hier ein klarer protestantischer Einschlag des Autors, wenn im Text immer wieder die protestantische These des „konstantinischen Sündenfalls“ durchscheint. Mit einer solchen These wird er am Ende seiner Argumentation gezwungen sein, die Kirche als eine seit Jahrhunderten die Menschenrechte mit Füßen tretende Verbrecherorganisation zu bezeichnen.

Zum Schluß noch eine Anmerkung zur Prämisse 14 die lautet: Die konziliare Lehre über die Religionsfreiheit, die „eine Zäsur“ darstellt, ist eine Lehre über die Aufgaben und Grenzen des Staates und über ein bürgerliches Grundrecht, ein Recht der Person und nicht ein „Recht der Wahrheit“, das es nicht gibt.

Die Aufgabe der Kirche war es nie und kann es nie sein, irgendwelche „bürgerlichen Grundrechte“ zu sichern. Es ist die Aufgabe der Kirche im Bereich der Soziallehre, dafür zu kämpfen, daß das recht verstandene Naturrecht im bürgerlichen Recht beachtet wird. Damit ist bereits wesentliches über das Verhältnis von Staat und Kirche gesagt. Wenn man die Auffassung Rhonheimers konsequent weiterdenkt, dann dürfte die Kirche vom Staat nicht fordern, daß dieser das Naturrecht beachtet, weil der Staat damit seinen liberalen Grundsätzen widerspricht. Worauf soll sich die Kirche berufen, wenn sie sich z.B. gegen die Gleichstellung der homosexuellen Partnerschaft mit der Ehe ausspricht? Wird damit nicht gefordert, daß das christliche Moralverständnis verbindlich für alle Menschen gelten soll? Wenn diese Forderung aber berechtigt ist, warum soll dann die Forderung der Kirche an einen Staat, in dem der überwiegende Teil der Bevölkerung katholisch ist, diese Religion zu beschützen, nicht berechtigt sein?

Noch einen weiteren Widerspruch findet man im Text Rhonheimers. Hinsichtlich des Kampfes für die Wiederherstellung der Königsherrschaft unseres Herrn Jesus Christus wird der neue Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) mit der Nr. 2105 zitiert [wie man hört, nicht ohne die Formulierungskunst eines Opus Dei Priesters entstanden]. „Dies, so beschließt der Abschnitt, sei die Art und Weise, in der die Kirche „die Königsherrschaft Christi über die Schöpfung, insbesondere über die menschliche Gesellschaft“ bezeugt. Also: Verkündigung des Evangeliums durch die Kirche und Apostolat der christlichen Gläubigen“. Nun nehmen wir mal an, diese apostolischen Bemühungen führten in unserem Land zum Erfolg. Was kommt danach? Hätten die Gläubigen und ihre heilige Kirche dann nicht das Recht, ihre Religion gegen z.B. den Islam zu verteidigen und die hier verbliebenen wenigen Moslems daran zu hindern, ihre falsche Religion auszubreiten? Nach Rhonheimer wäre dies in der Tat nicht möglich. Doch da fragt man sich dann, wozu soll denn die ganze apostolische Bemühung dienen? Möglicherweise zur Stärkung des Liberalismus in Deutschland?

Noch ein letzter Punkt ist in der Prämisse 14 angesprochen, der bereits während des Konzils dafür gesorgt hat, daß viele Konzilsväter der neuen Lehre zustimmten. Es heißt dort, daß nur Personen Rechte haben, nicht jedoch die Wahrheit. Deshalb könne man nicht von einem Recht der Wahrheit sprechen mit dem die Beschränkung falscher Religionen gerechtfertigt wurde. Wenn nur Personen Rechte habe, dann ist es gleichgültig, ob sie irren oder nicht. In der Tat

bestreiten wir nicht, daß nur Personen Rechte haben. Gott aber ist Person und es ist die erste und wichtigste Aufgabe der Kirche, die Rechte Gottes zu verteidigen. Zudem beruhen alle Rechte des Menschen auf Pflichten gegenüber Gott oder seinen Mitmenschen. Diese sehr alte Lehre der Kirche wird von liberalen Theologen wie Rhonheimer schlicht und einfach ignoriert. Das Recht des Menschen auf eine freie Ausübung der Religion beruht auf der Verpflichtung, die sich aus den ersten drei der zehn Gebote ergeben. Und dieses Recht kann selbstverständlich nur für die wahre Religion gelten, nicht für eine falsche. Es ist unter bestimmten Bedingungen, wie den heutigen, wo verschiedene Religionen in einem Land nebeneinander leben, durchaus sinnvoll, auch die Praktizierung falscher Religionen zu tolerieren, doch Toleranz ist natürlich etwas anderes als ein Recht, eine falsche Religion zu praktizieren.

Die Würde der menschlichen Person beruht auf Gott und der Erlösung. Durch seine Nähe zu Gott bestimmt sich die Würde des Menschen. Deshalb hat keineswegs jeder Mensch die gleiche Würde. Ein Schwerverbrecher, wie Kinderschänder und Mörder oder Terroristen wird niemand die gleiche Würde zusprechen wollen, wie sie einem gerechten Menschen eigen ist. Die erklärungsbedürftige Formulierung von der „gleichen Würde aller Menschen“ entstammt der liberalen Ideologie, die gerade vom Bezug des Menschen zu Gott absieht. Einem Schwerverbrecher wird deshalb auch von Staatswegen die Freiheit beschränkt, in dem er in ein Gefängnis gesperrt wird, um die Gesellschaft vor dieser Person zu schützen und so das Gemeinwohl zu bewahren. In gleicher Weise kann man auch einer falschen Religion bzw. einem Anhänger einer solchen nicht die gleichen Rechte zugestehen, wie einem Gläubigen der wahren Religion Jesu Christi.

Ein wenig beachtetes Argument in der Debatte um die Religionsfreiheit ist die durch Benedikt XVI. in seinem Motu proprio „Summorum pontificum“ wieder rehabilitierte römische Messe. Die Texte der vom Papst als „außerordentlichen Form“ bezeichneten Liturgie, in Missale und Brevier, und ihre Aussagen zum Staats-Kirche-Verhältnis (z.B. am Christkönigsfest, am Karfreitag und in den Weiheformularen) sind in ihrem Erkenntnisgewinn für die aktuelle Diskussion noch nicht ausgeschöpft worden. Im Ringen um die größtmögliche Lehramtstreue und die Wiedergewinnung der authentischen Soziallehre der Kirche ist diese epochale Entscheidung des regierenden Pontifex noch vielen nicht klar geworden.

